

Fett umrandete Felder werden von der Meldebehörde ausgefüllt.

## Abmeldung einer

**einzigem Wohnung oder Hauptwohnung**

**Nebenwohnung**

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.

**Ausfertigung für die Meldebehörde**

EWO-Nr.

**Eine Abmeldung ist nicht erforderlich, wenn Sie in Hessen eine neue Wohnung beziehen und sich anzumelden haben!**

Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung hält die Meldebehörde andere Vordrucke bereit. Bei Familienmitgliedern genügt, wenn ein Familienmitglied den Meldeschein unterschreibt. Die Angaben werden von Ihnen auf Grund §18 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126) in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.

<b>Angaben zur Wohnung</b> ▼	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile — Straße, Hausnr. Adressierungszusätze	Die Wohnung war bisher HW NW	Wird die Wohnung beibehalten? nein ja	Die Wohnung soll sein - soll bleiben HW NW
<b>Bisherige Wohnung</b>	65462 Ginsheim-Gustavsburg			
Auszug am	Tag Monat Jahr			
Neue oder weiter bestehende Haupt- oder einzige Wohnung				
Weitere Wohnungen in Deutschland				

**Die Abmeldung bezieht sich auf folgende Personen:**

Lfd. Nr. 1	1 Familienname (ggf. auch abweichende Geburtsnamen, Ordens- und Künstlernamen, Doktorgrad)	2 Vorname(n)	3 Geschl. w m
2			
3			
4			
5			

**Die Fragen Nr. 6 - 8 brauchen nur bei Wegzug in das Ausland beantwortet werden!**

Lfd. Nr. 1	4 Geburtsdatum Tag Monat Jahr	5 Geburtsort (wenn Ausland, bitte auch Staat angeben)	6 Familienstand ledig, verh., gesch., verw., lp = Lebenspartnerschaft, la = Lebenspartnerschaft aufgehoben, lv = Lebenspartner verstorben.	7 Staatsangehörigkeit(en)	8 Religion
2					
3					
4					
5					

9 Bei Verheiratenen: Tag und Ort der Eheschließung.

### Auskunftssperre

Wenn Ihnen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, können Sie eine Auskunftssperre beantragen. Das Vorliegen von Tatsachen ist schriftlich auf einem Erläuterungsblatt glaubhaft zu machen.

Die Meldebehörde entscheidet über den Antrag. Die Auskunftssperre wird den für die weiteren Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitgeteilt; bei der Meldebehörde der neuen Wohnung ist sie neu zu beantragen. Die Auskunftssperre ist befristet bis zum Ablauf des 2. auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§34 Abs. 6 HMG), wenn nicht vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag auf Auskunftssperre gestellt wird.

Antrag auf Auskunftssperre nein ja Erläuterungsblatt ist beigelegt.

**Anmeldung am neuen Wohnort muss laut Meldegesetz binnen einer Woche erfolgen.**

### Meldebehörde

Ort, Datum; Stempel, Unterschrift

Ginsheim-Gustavsburg, den

### Meldepflichtige Person

Unterschrift

Fett umrandete Felder werden von der Meldebehörde aus gefüllt.

## Abmeldung einer

einzigen Wohnung oder  
Hauptwohnung

Nebenwohnung

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.

Ausfertigung  
für die meldepflichtige  
Person  
EWO-Nr.

Eine Abmeldung ist nicht erforderlich, wenn Sie in Hessen eine neue Wohnung beziehen und sich anzumelden haben! Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung hält die Meldebehörde andere Vordrucke bereit. Bei Familienmitgliedern genügt, wenn ein Familienmitglied den Meldeschein unterschreibt. Die Angaben werden von Ihnen auf Grund §18 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126) in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.

Angaben zur Wohnung ▼

Bisherige Wohnung

Auszug am

Tag    Monat    Jahr

PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile —

Straße, Hausnr. Adressierungszusätze —

65462 Ginsheim-Gustavsburg

Die Abmeldung bezieht sich auf folgende Personen:

Lfd. Nr. 1	<b>1</b> Familienname (ggf. auch abweichende Geburtsnamen, Ordens- und Künstlernamen, Doktorgrad)	<b>2</b> Vorname(n)
2		
3		
4		
5		

Meldebehörde  
Ort, Datum; Stempel, Unterschrift  
Ginsheim-Gustavsburg, den

Meldepflichtige Person  
Unterschrift

Fett umrandete Felder werden von der Meldebehörde ausgefüllt.

## Abmeldung einer

**einzigem Wohnung oder Hauptwohnung**

**Nebenwohnung**

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.

**Ausfertigung für die Meldebehörde**

EWO-Nr.

**Eine Abmeldung ist nicht erforderlich, wenn Sie in Hessen eine neue Wohnung beziehen und sich anzumelden haben!**

Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung hält die Meldebehörde andere Vordrucke bereit. Bei Familienmitgliedern genügt, wenn ein Familienmitglied den Meldeschein unterschreibt. Die Angaben werden von Ihnen auf Grund §18 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126) in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.

<b>Angaben zur Wohnung</b> ▼	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile — Straße, Hausnr. Adressierungszusätze	Die Wohnung war bisher HW NW	Wird die Wohnung beibehalten? nein ja	Die Wohnung soll sein - soll bleiben HW NW
<b>Bisherige Wohnung</b> Auszug am	65462 Ginsheim-Gustavsburg			
Tag Monat Jahr				
Neue oder weiter bestehende Haupt- oder einzige Wohnung				
Weitere Wohnungen in Deutschland				

**Die Abmeldung bezieht sich auf folgende Personen:**

Lfd. Nr. 1	1 Familienname (ggf. auch abweichende Geburtsnamen, Ordens- und Künstlernamen, Doktorgrad)	2 Vorname(n)	3 Geschl. w m
2			
3			
4			
5			

**Die Fragen Nr. 6 - 8 brauchen nur bei Wegzug in das Ausland beantwortet werden!**

Lfd. Nr. 1	4 Geburtsdatum Tag Monat Jahr	5 Geburtsort (wenn Ausland, bitte auch Staat angeben)	6 Familienstand ledig, verh., gesch., verw., lp = Lebenspartnerschaft, la = Lebenspartnerschaft aufgehoben, lv = Lebenspartner verstorben.	7 Staatsangehörigkeit(en)	8 Religion
2					
3					
4					
5					

9 Bei Verheiratenen: Tag und Ort der Eheschließung.

### Auskunftssperre

Wenn Ihnen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, können Sie eine Auskunftssperre beantragen. Das Vorliegen von Tatsachen ist schriftlich auf einem Erläuterungsblatt glaubhaft zu machen.

Die Meldebehörde entscheidet über den Antrag. Die Auskunftssperre wird den für die weiteren Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitgeteilt; bei der Meldebehörde der neuen Wohnung ist sie neu zu beantragen. Die Auskunftssperre ist befristet bis zum Ablauf des 2. auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§34 Abs. 1. und 2. HMG), wenn nicht vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag auf Auskunftssperre gestellt wird.

Antrag auf Auskunftssperre nein ja Erläuterungsblatt ist beigelegt.

**Anmeldung am neuen Wohnort muss laut Meldegesetz binnen einer Woche erfolgen.**

### Meldebehörde

Ort, Datum; Stempel, Unterschrift

Ginsheim-Gustavsburg, den

### Meldepflichtige Person

Unterschrift